

# Richtlinien für das Ressort Jazz, Rock, Pop

1.	Grundlagen	2
2.	Spezifische Förderkriterien für Jazz, Rock, Pop	3
3.	Beitragsarten	4
3.1	Musikproduktionsbeitrag	4
3.2	Tourneebeitrag	4
3.3	Starthilfe	5
3.4	Festivalbeitrag	5
3.5	Veranstaltungsbeitrag	6
3.6	Clubförderung	7
3.7	Auslandatelier-Stipendium New York	8
3.8	Auslandatelier-Stipendium Berlin	9
3.9	Werkjahr	9
3.10	Vermittlung	10

# 1. Grundlagen

---

## Kulturleitbild 2020–2023, Teil II, S. 9, Förderkriterien

Die spezifischen Anforderungen können je nach Kunstsparte und Fördergefäss stark variieren. Darum verfügen die meisten Sparten über eigene Kriterien. Diese sind in den Richtlinien des Präsidialdepartements und der Abteilung Kultur festgehalten und auf den entsprechenden Internetseiten aufgeführt: [www.stadt-zuerich.ch/kultur](http://www.stadt-zuerich.ch/kultur).

Die folgenden formalen Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein, damit auf ein Fördergesuch eingetreten werden kann.

- Die Projekte müssen in Zürich stattfinden, in Zürich produziert werden oder einen spezifischen Bezug zur Stadt Zürich haben.
- Die Projekte müssen für alle Interessierten öffentlich zugänglich sein.
- Die Projekte müssen durch ein Gesuch ausreichend dokumentiert sein.
- Die Projekte müssen eine Ausgewogenheit von Budget und Finanzierung dokumentieren.
- Die Projekte sind nicht selbstragend und können ohne öffentliche Förderung nicht realisiert werden.
- Die Projekte müssen in der Budgetierung die gesetzlichen Sozialbeiträge und die faire Berechnung der Honorare und Gagen dokumentieren.
- Die Projekte müssen allenfalls zusätzlichen spartenspezifischen Kriterien entsprechen (siehe Punkt 2).
- Die Projekte müssen einer oder mehreren Kunstsparten zuzuordnen sein, die von der Abteilung Kultur gefördert werden.
- Das zu fördernde Ereignis oder Vorhaben muss zwingend in der Zukunft liegen.
- Die Gesuche müssen vollständig und fristgerecht vorliegen.

Erfüllt ein Projekt diese formalen Kriterien, wird das Gesuch inhaltlich geprüft. Im Gegensatz zu den formalen Kriterien müssen die inhaltlichen Kriterien nicht kumulativ erfüllt sein. Die Beurteilung richtet sich nach folgenden inhaltlichen Hauptkriterien:

- Qualität: inhaltliche Relevanz, ästhetische Relevanz, Eigenständigkeit, Innovation, Konsequenz
  - Realisierbarkeit: Umsetzungsvermögen und Umsetzungspotenzial in künstlerischer und produktionsspezifischer Hinsicht
  - Vernetzung und Ausstrahlung: Nachweis von Auftrittsorten, Zusammenarbeit
  - Öffentlichkeitsrelevanz: Verbreitungspotenzial bei Publikum und Medien
-

Fördergesuche werden auf der Basis der vom Stadtrat erlassenen, im aktuellen Kulturleitbild [1] formulierten Ziele und Kriterien sowie aufgrund der vorliegenden Richtlinien beurteilt.

Die Aufgaben und Zusammensetzung der Fachkommissionen sowie die Gesuchsverfahren sind im Reglement über die Fachkommissionen in der Kulturförderung [1] geregelt.

Gesuche werden von der Abteilung Kultur nur in elektronischer Form entgegen genommen. Die entsprechenden digitalen Formulare befinden sich auf [www.stadt-zuerich.ch/kultur](http://www.stadt-zuerich.ch/kultur). Die Formulare geben Auskunft, welche Unterlagen mit dem Gesuch in welcher Form einzureichen sind. Die Gesuche sind in deutscher Sprache abzufassen.

[1] zu beziehen als PDF auf [www.stadt-zuerich.ch/kultur](http://www.stadt-zuerich.ch/kultur) oder über Stadt Zürich Kultur, Postfach, 8022 Zürich, Telefon +41 44 412 31 24

## 2. Spezifische Förderkriterien für Jazz, Rock, Pop

Gefördert werden ausschliesslich Musikerinnen und Musiker mit Wohnsitz in der Stadt Zürich. Wird das Gesuch von einer Band oder Formation eingereicht, muss mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Stadt Zürich wohnhaft sein.

Sämtliche Gesuche müssen mit aktuellen Musikbeispielen dokumentiert sein und über einen Finanzierungsplan verfügen, der aufzeigt, welche weiteren Förderinstitutionen involviert sind.

### Ausschlusskriterien

Es werden keine Beiträge geleistet an:

- Projekte von Laien-, Kinder- und Jugendensembles.
- Projekte, die im Rahmen von Schulprojekten und Aus- und Weiterbildung entstehen (Bsp. Master- und Bachelor-Arbeiten).
- Projekte im Zusammenhang mit Benefizveranstaltungen, Wettbewerben, Kongressen, Symposien.
- Projekte mit vorwiegend kommerzieller oder soziokultureller Ausrichtung.
- Projekte mit diskriminierendem Inhalt (zum Beispiel Sexismus, Rassismus, Gewaltverherrlichung).
- die Anschaffung und den Unterhalt von Infrastruktur.
- Lebenskosten.

## 3. Beitragsarten

### 3.1 Musikproduktionsbeitrag

#### Förderbereich

Stadt Zürich Kultur fördert mit dem Musikproduktionsbeitrag die Produktion von Musik und ihre Verbreitung. Unterstützt werden alle während einer Produktionsphase anfallenden Aktivitäten von der Erarbeitung des Repertoires über die Produktion und die Promotion bis hin zur Verwertung.

Erwartet wird eine ausgearbeitete künstlerische Idee und eine umfassende Beschreibung und Budgetierung aller in der Produktion vorgesehenen Arbeiten im Sinne eines Gesamtkonzepts; inklusive aussagekräftiges, dazugehöriges Tonmaterial/Demos.

Dieselbe Formation kann erst ein weiteres Gesuch für einen Musikproduktionsbeitrag einreichen, wenn der Abschlussbericht der vorhergehenden Musikproduktionsbeitrages eingendet und abgenommen wurde.

#### Berechtigte

Siehe unter spezifische Förderkriterien für Jazz, Rock, Pop (Punkt 2).

#### Zusätzliche Ausschlusskriterien Musikproduktionsbeitrag

Keine Musikproduktionsbeiträge werden ausgerichtet an:

- Gesuche, die nur Teilaspekte einer Produktion umfassen.
- Zum Zeitpunkt des Gesuchstermins bereits veröffentlichte Musikproduktionen.

#### Beitragshöhe

Fr. 1000.– bis Fr. 20 000.–

#### Eingabefristen

1. Februar / 1. Mai / 1. September / 1. November

### 3.2 Tourneebeitrag

#### Förderbereich

Stadt Zürich Kultur unterstützt Tourneen im In- und Ausland. Für die Beurteilung ist dabei die künstlerische Nachhaltigkeit, die der Tour zugrundeliegende künstlerische Idee, sowie ein Finanzierungsplan, der aufzeigt, welche anderen Förderinstitutionen involviert sind, von grosser Wichtigkeit.

Der Fokus der Förderung liegt auf Tourneen in der Schweiz und Europa.

Bereits gesprochene Unterstützungsbeiträge anderer Förderinstitutionen für die jeweilige Tournee sind bei der Gesuchseingabe einzureichen.

### Berechtigte

Siehe unter spezifische formale Kriterien für Jazz, Rock, Pop (Punkt 2).

### Zusätzliche Ausschlusskriterien Tourneebeitrag

Keine Tourneebeiträge werden ausgerichtet an:

- Private Veranstaltungen/Corporate Anlässe.
- Radio- und TV-Auftritte.
- Zum Zeitpunkt des Gesuchstermins bereits erfolgte Auftritte.

### Beitragshöhe

Fr. 1000.– bis Fr. 10 000.–

### Eingabetermine

1. Februar / 1. Mai / 1. September / 1. November

## 3.3 Starthilfe

### Förderbereich

Stadt Zürich Kultur unterstützt Newcomerinnen und Newcomer, sowie neu gegründete Projekte, bei der Entwicklung ihrer Erstlingswerke.

### Berechtigte

Siehe unter spezifische formale Kriterien für Jazz, Rock, Pop (Punkt 2).

### Beitragshöhe

Fr. 1000.– bis Fr. 3500.–

### Eingabetermine

1. Februar / 1. Mai / 1. September / 1. November

## 3.4 Festivalbeitrag

### Förderbereich

Stadt Zürich Kultur unterstützt Musikfestivals, die in der Stadt Zürich stattfinden und Zürcher Musikerinnen und Musikern eine Auftrittsplattform bieten. Für die Beurteilung ist dabei die musikalische Qualität, die Diversität und die Kreativität des geplanten, respektive bestätigten Line-Ups von grosser Wichtigkeit.

### Berechtigte

Unterstützt werden Veranstalterinnen und Veranstalter, die eintrittspflichtige Festivals in der Stadt Zürich veranstalten (als Veranstalterin, respektive Veranstalter, gilt die Person oder das Kollektiv, welche/s das finanzielle Hauptrisiko trägt).

### Zusätzliche Ausschlusskriterien Festivalbeitrag

Keine Festivalbeiträge werden ausgerichtet an:

- Gratisfestivals
- Festivals ohne fixen Eintrittspreis. Der Eintritt wird klar als solcher deklariert und nicht in Form von Getränkezuschlägen oder ähnlichem erhoben.
- Mindesteintritt Fr. 10.–
- Festivals ohne Auftritte von Musikerinnen und Musikern mit Wohnsitz Stadt Zürich

### Beitragshöhe

Fr. 1000.– bis Fr. 6000.–

Beiträge können auch als Defizitgarantie ausgerichtet werden.

### Eingabefristen

Gesuche für Festivals müssen spätestens einen Monat vor dem ersten Konzert eingereicht werden. Als Stichtage gelten:

- Für Festivals nach dem 1. März: 1. Februar
- Für Festivals nach dem 1. Juni: 1. Mai
- Für Festivals nach dem 1. Oktober: 1. September
- Für Festivals nach dem 1. Dezember: 1. November

## 3.5 Veranstaltungsbeitrag

### Förderbereich

Stadt Zürich Kultur unterstützt die Veranstalterinnen und Veranstalter von Konzerten von Musikerinnen und Musikern mit Wohnsitz Stadt Zürich, die in der Stadt Zürich stattfinden. Wichtigste Kriterien für die Unterstützung sind eine diverse, kreative, abwechslungsreiche, unkonventionelle, musikalisch wertvolle und die Zürcher Musikszene bereichernde Programmkonzeption, sowie eine professionelle Präsentation und eine faire Fixgage für die auftretenden Musikerinnen und Musiker.

### Berechtigte

Unterstützt werden Veranstalterinnen und Veranstalter von eintrittspflichtigen Konzerten in der Stadt Zürich (als Veranstalterin respektive Veranstalter gilt die Person oder das Kollektiv, welche/s das finanzielle Hauptrisiko trägt).

Die Unterstützung gilt für Haupt- und Vorprogrammkonzerte von Musikerinnen und Musikern (respektive Formationen), die Wohnsitz in der Stadt Zürich haben. (Siehe Punkt 2)  
Jede Eingabe muss mindestens drei Veranstaltungen umfassen.

### Beitragshöhe

Pro Veranstalter, respektive Veranstalterin und/oder Veranstaltungsort und Eingabetermin:  
Fr. 1000.– bis Fr. 5000.–

### Zusätzliche Ausschlusskriterien Veranstaltungsbeitrag

Es werden keine Veranstaltungsbeiträge ausgerichtet an:

- Festivals (siehe Punkt 3.4)
- DJ-Sets
- Veranstaltungen, bei denen die auftretenden Musikerinnen und Musiker nicht klar im Zentrum stehen (Festanlässe, Konzerte in Zusammenhang mit reiner Gastronomie).
- Veranstaltungen ohne fixen Eintrittspreis. Der Eintritt wird klar als solcher deklariert und nicht in Form von Getränkezuschlägen oder ähnlichem erhoben. Mindesteintritt Fr. 10.–.
- Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss mindestens seit 12 Monaten in der Stadt Zürich regelmässig als Veranstalterin oder Veranstalter tätig sein.

### Eingabetermine

Gesuche für Veranstaltungsbeiträge müssen spätestens einen Monat vor dem ersten Konzert eingereicht werden. Als Stichtage gelten:

- Für Veranstaltungen nach dem 1. März: 1. Februar
- Für Veranstaltungen nach dem 1. Juni: 1. Mai
- Für Veranstaltungen nach dem 1. Oktober: 1. September
- Für Veranstaltungen nach dem 1. Dezember: 1. November

## 3.6 Clubförderung

### Förderbereich

Stadt Zürich Kultur unterstützt Veranstaltungslokale, welche mit einem diversen, abwechslungsreichen und musikalisch wertvollen Konzertprogramm die Zürcher Kultur bereichern. Die Clubförderung wird auf drei Jahre ausgeschrieben. Bei einer allfälligen Neuausschreibung nach drei Jahren soll eine andere Institution berücksichtigt werden.

### Berechtigte

Veranstaltungslokale in der Stadt Zürich, welche die Mehrheit ihrer Konzerte selber veranstalten und dabei auch Musikerinnen und Musikern, die einen Wohnsitz in der Stadt Zürich haben, eine Bühne geben.

#### Beitragshöhe

Fr. 100 000.– pro Jahr; über drei Jahre.

#### Eingabetermin

Folgt in separater Ausschreibung.

### 3.7 Auslandatelier-Stipendium New York

#### Förderbereich

Stadt Zürich Kultur vergibt im Bereich Jazz, Rock, Pop jährlich zwei Stipendien für einen Aufenthalt von Musikerinnen und Musikern in New York. Sie können im Zeitraum März bis August, respektive September bis Februar eines Jahres bezogen werden.

Wichtigste Kriterien für die Vergabe sind die persönliche und künstlerische Motivation für den Aufenthalt der Musikerin oder des Musikers in New York und eine nachvollziehbare Begründung, warum ein solcher Aufenthalt gerechtfertigt ist.

Die Atelierwohnung ist nicht rollstuhlgängig, ist ein Altbau und kein Übungsraum.

#### Berechtigte

Musikerinnen oder Musiker, die über einen mehrjährigen Leistungs- bzw. Qualitätsausweis im Bereich Jazz, Rock, Pop verfügen und Wohnsitz in der Stadt Zürich haben.

#### Beitragshöhe

Das Stipendium beinhaltet die unentgeltliche Benützung der 1½-Zimmerwohnung an der Orchardstreet an der Lower East Side in New York sowie einen Beitrag an die Lebenshaltungskosten in der Höhe von Fr. 2000.– pro Monat. Die Dauer des Aufenthalts beträgt sechs Monate.

Nach Absprache mit der Ressortleitung Jazz, Rock, Pop und gegen entsprechende Belege können zusätzlich Kosten von Fr. 3000.– für Übungsräume übernommen werden.

#### Haftungsausschluss

Falls ein an Kulturschaffende vergebenes Atelier zum Zeitpunkt des vorgesehenen Aufenthalts nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann, besteht keinerlei Anrecht auf ein Ersatzatelier. Der mit der Vergabe des Ateliers verbundene Beitrag an die Lebensunterhaltungskosten in der Höhe von Fr. 2000.– pro Monat bleibt in diesem Fall jedoch bestehen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

#### Eingabetermin

1. September (für das Stipendium ab September des Folgejahres, respektive März des übernächsten Jahres).



## 3.8 Auslandatelier-Stipendium Berlin

### Förderbereich

Stadt Zürich Kultur vergibt im Bereich Jazz, Rock, Pop jährlich ein Stipendium für einen Aufenthalt von Musikerinnen und Musikern in Berlin. Das Atelier wird jeweils im Zeitraum August bis Januar bezogen.

Wichtigste Kriterien für die Vergabe sind die persönliche und künstlerische Motivation für den Aufenthalt der Musikerin oder des Musikers in Berlin und eine nachvollziehbare

Begründung, warum ein solcher Aufenthalt gerechtfertigt ist.

Die Atelierwohnung ist kein Übungsraum.

### Berechtigte

Musikerinnen oder Musiker, die über einen mehrjährigen Leistungs- bzw. Qualitätsausweis im Bereich Jazz, Rock, Pop verfügen und Wohnsitz in der Stadt Zürich haben.

### Beitragshöhe

Das Stipendium beinhaltet die unentgeltliche Benützung der 3-Zimmerwohnung an der Tucholskystrasse in Berlin sowie einen Beitrag an die Lebenshaltungskosten in der Höhe von Fr. 2000.– pro Monat. Die Dauer des Aufenthalts beträgt sechs Monate. Nach vorheriger Absprache mit der Ressortleitung Jazz, Rock, Pop werden die zusätzlichen Kosten für die Austausch-Veranstaltung (Backstage Tage) der Schweizer Botschaft in Berlin übernommen.

### Haftungsausschluss

Falls ein an Kulturschaffende vergebenes Atelier zum Zeitpunkt des vorgesehenen Aufenthalts nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann, besteht keinerlei Anrecht auf ein Ersatzatelier. Der mit der Vergabe des Ateliers verbundene Beitrag an die Lebensunterhaltungskosten in der Höhe von Fr. 2000.– pro Monat bleibt in diesem Fall jedoch bestehen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

### Eingabefrist

1. Februar (für das Stipendium ab August gleichen Jahres).

## 3.9 Werkjahr

### Förderbereich

Die Stadt Zürich Kultur zeichnet Musikschaffende mit Wohnsitz in der Stadt Zürich aus, die sich um die Qualität der Jazz, Rock, Pop-Szene besonders verdient gemacht haben.

### Beitragshöhe

Bis Fr. 48 000.–

### Soziale Sicherheit

Für Kulturschaffende, die von der Stadt Zürich einen Unterstützungsbeitrag erhalten und davon einen Betrag in der Höhe von 6 Prozent in die gebundene Vorsorge einzahlen, leistet die Stadt Zürich auf Gesuch hin zusätzlich zum Unterstützungsbeitrag ebenfalls denselben Beitrag an die berufliche Vorsorge. Der Beitrag der Kulturschaffenden wird in diesem Fall vom Unterstützungsbeitrag in Abzug gebracht und zusammen mit dem Beitrag der öffentlichen Hand direkt auf das entsprechende Vorsorgekonto überwiesen (siehe Merkblatt Soziale Sicherheit, unter [www.stadt-zuerich.ch/kultur](http://www.stadt-zuerich.ch/kultur)).

### Vergabe

Die Vergabe erfolgt auf dem Berufungsweg. Der Direktor Kultur entscheidet auf Empfehlung der Fachkommission. Es findet kein Gesuchsverfahren statt.

## 3.10 Vermittlung

### Förderbereich

Stadt Zürich Kultur vergibt Beiträge an Vermittlerinnen und Vermittler, die sich um die Vermittlung in der Jazz, Rock, Pop-Szene der Stadt Zürich verdient gemacht haben.

### Beitragshöhe

Bis Fr. 25 000.–

### Vergabe

Die Vergabe erfolgt auf dem Berufungsweg. Die Ressortleitung entscheidet auf Empfehlung der Fachkommission. Es findet kein Gesuchsverfahren statt.

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Zürich, den 17. Dezember 2019



Corine Mauch,  
Stadtpräsidentin